



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650 673/3 -V/A/2/83

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
vom 7. Juli 1983, mit dem
das NÖ Krankenanstaltenge-
setz geändert wird

Zu GZ 158-1983
vom 7. Juli 1983

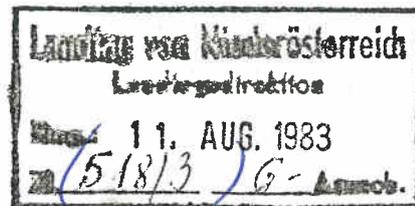
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

JABLONER
Klappe 2319 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

in W i e n



Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. August 1983
beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederöster-
reichischen Landtages vom 7. Juli 1983, mit dem das NÖ
Krankenanstaltengesetz geändert wird gemäß Art. 98 Abs. 2
B-VG

E i n s p r u c h

wegen Gefährdung von Bundesinteressen zu erheben.

Der Einspruch nach Art. 98 Abs. 2 B-VG wird wie folgt be-
gründet:

Art. I Z. 1 des Gesetzesbeschlusses des NÖ Landtages vom
7. Juli 1983 enthält eine Neufassung der Ausnahmebestimmung
dahin, daß nunmehr schlechthin alle jene Kuranstalten und
Kureinrichtungen, "die nach den gesetzlichen Bestimmungen
über das Heilquellen- und Kurortewesen eine Betriebsge-
nehmigung erlangt haben", keine Krankenanstalten im Sinne

des Gesetzes sind; ein Bezug zu den Behandlungsarten, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen selbst ergeben, ist dabei nicht mehr enthalten.

Mit dieser Neufassung hat der NÖ Landesgesetzgeber in eindeutiger Weise eine dem Bundes-Grundsatzgesetz widersprechende und damit verfassungswidrige Bestimmung erlassen:

§ 2 Abs. 2 lit. c des Krankenanstaltengesetzes des Bundes sieht vor, daß Kuranstalten nicht als Krankenanstalten im Sinne des Abs. 1 gelten. Diese Kuranstalten werden von der genannten Grundsatzbestimmung sodann als Anstalten definiert, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Heilquellen- und Kurortewesen eine Betriebsgenehmigung erlangt haben, soferne darin nur solche in den ärztlichen Aufgabenkreis fallende Behandlungsarten Anwendung finden, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen selbst ergeben.

Diese grundsatzgesetzliche Anordnung im Rahmen des Krankenanstaltenrechts steht auch im Einklang mit dem gleichfalls in die Kompetenz des Bundes gemäß Art. 12 B-VG fallenden Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl.Nr. 272/1958, das nach seinem § 1 Abs. 7 unter Kuranstalten und Kureinrichtungen Einrichtungen versteht, die der stationären oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten dienen, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben.

Der Bundesgrundsatzgesetzgeber hat somit eine eindeutige und präzise Abgrenzung zwischen Krankenanstalten einerseits und Kuranstalten andererseits getroffen und als entscheidendes Merkmal hierfür die ausschließliche Verwertung des ortsgebundenen Heilvorkommens festgelegt.

Wie der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl. VfSlg. 2087, 3744, 7720) zum Ausdruck gebracht hat, sind die durch Bundes-Grundsatzgesetze aufgestellten Grundsätze

für die Landesgesetzgebung unbedingt und in vollem Maße verbindlich, es sei denn, daß das Bundes-Grundsatzgesetz die Ausführungsgesetze der Länder ausdrücklich ermächtigt, von bestimmten grundsätzlichen Anordnungen Ausnahmen zu verfügen. Dies trifft aber im vorliegenden Zusammenhang nicht zu.

Der Verfassungsgerichtshof hat weiters in ständiger Rechtsprechung erkannt, daß es sich aus dem Wesen des Kompetenztypus der Grundsatzgesetzgebung ergibt, daß der Landesausführungsgesetzgeber an die vom Grundsatzgesetzgeber geprägten Begriffe gebunden ist (vgl. VfSlg. 3861 und nochmals 7720).

Diesen Anforderungen entspricht nun - wie dargestellt - die Neufassung des § 2 Abs. 2 lit. c des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes durch Art. I Z. 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses in keiner Weise, sie steht vielmehr durch den Wegfall des Bezuges zu den sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen selbst ergebenden Behandlungsarten in ausdrücklichem Widerspruch zu den Grundsatzbestimmungen des § 2 Abs. 2 lit. c des Bundeskrankenanstaltengesetzes bzw. § 1 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 272/1958.

Auf dem Boden dieser Rechtslage und Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gehen nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z. 1 des Gesetzesbeschlusses ins Leere, handelt es sich doch nicht um die Ausschöpfung eines sogenannten "grundsatzfreien Raumes" durch den Landesgesetzgeber, sondern vielmehr um einen Verstoß gegen zwingende Begriffsbestimmungen des Grundsatzrechtes des Bundes.

Schließlich ist auch aus dem Hinweis auf die im Land Niederösterreich bereits faktisch bestehenden Zustände für den NÖ Landesgesetzgeber nichts zu gewinnen. Dieser Teil der Erläuternden Bemerkungen räumt offenbar ein, daß seitens der zuständigen Behörden ein rechtswidriger Zustand hingenommen wurde, hat doch der Verwaltungsgerichtshof in seinen

Erkenntnissen vom 13. Jänner 1967, Zl. 1153/66 und vom 30. Jänner 1968, Zl. 998/67 (= VwSlg.NF 7280 A) zum Ausdruck gebracht, daß Behandlungsarten, die zur Wiedererlangung oder Erhaltung der Gesundheit zwar allgemein dienlich sind, mit den ortsgebundenen Heilfaktoren aber in keinerlei Zusammenhang stehen, nicht Gegenstand des Betriebes einer Kuranstalt sein dürfen.

Eine Sanierung dieses Zustandes durch die Schaffung grundgesetz- und damit verfassungswidriger Normen ist ausgeschlossen.

Abschließend ist von der Bundesregierung festzuhalten, daß ihre Zuständigkeit zur Erhebung dieses Einspruches auch im Lichte der Neufassung des Art. 98 Abs. 2 durch die B-VG-Novelle BGBl.Nr. 175/1983 gegeben ist. Dies schon im Hinblick darauf, daß der Gesetzesbeschluß im Verhältnis zum entsprechenden Entwurf hinsichtlich der Gestaltung des Art. I Z. 1 wesentlich geändert wurde und somit der Tatbestand des Art. 98 Abs. 2 zweiter Satz B-VG nicht erfüllt ist.

Darüberhinaus wird auf folgendes hingewiesen:

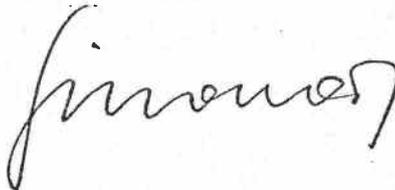
Art. I Z. 37 des Gesetzesbeschlusses (§§ 58a, 58b) enthält Vorschriften über die Zusammensetzung der Schiedskommission. § 58a Abs. 2 sieht - hinsichtlich des Vorsitzenden - die Erstattung eines Dreivorschlags durch den Bundesminister für Justiz vor. Weiters sind Vorschlagsrechte des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für soziale Verwaltung vorgesehen.

Nach dem jüngst ergangenen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Oktober 1982, G 81/81 ist aber die Mitwirkung eines obersten Organes der Bundesvollziehung an der Landesvollziehung verfassungsrechtlich unzulässig. Dabei wird von der Bundesregierung nicht übersehen, daß es im gegebenen Fall nicht um die Ausübung eines "Ernennungsrechtes", sondern um die Erstattung von Vorschlägen geht. Daraus ist

aber - was die Qualifikation der Mitwirkung betrifft - kein Ansatzpunkt für eine verfassungsrechtliche Differenzierung zu erkennen.

Nach Auffassung der Bundesregierung bedürfte der Gesetzesbeschluß dringend einer Korrektur, die der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes Rechnung trägt!

8. August 1983
Der Bundeskanzler:



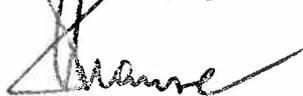
Erging an:

den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
die LAD - Verfassungsdienst
die Abt.VII/3

zur gefälligen Kenntnisnahme. Erledigt gem. § 26 Abs.2 LGO 1979,
daher nichts weiter zu verfügen.

E

Den Landtagsdirektor:



(Dr. Krause)
Wirkl. Hofrat